

Ä1

Antrag

Initiator*innen: Vorstand (dort beschlossen am: 10.01.2026)

Titel: Ä1 zu A2: Tagesordnung

Antragstext

Von Zeile 9 bis 19:

~~3. Entlastung des Vorstandes~~

~~43.~~ Wahlen

~~43.1.~~ Sprecherin (quotierter Platz)

~~43.2.~~ Sprecher*in (offener Platz)

~~43.3.~~ Schatzmeister:in

~~43.4.~~ Beisitzer:innen

~~43.5.~~ Kassenprüfer:innen (offene Abstimmung)

~~54.~~ Satzungsänderungsanträge

~~65.~~ Änderung der Finanz- und Beitragsordnung

~~76.~~ Anträge

~~87.~~ Verschiedenes

Begründung

Bei der Gründungsversammlung wurde es versäumt, Kassenprüfer:innen zu bestimmen. Daher muss die Entlastung des Gründungsvorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung, voraussichtlich im Dezember 2026/Januar 2027, verschoben werden.

Ä1

Antrag

Initiator*innen: Vorstand (dort beschlossen am: 01.01.2026)

Titel: Ä1 zu A5: Finanz- und Beitragsordnung (Ansicht zu Änderungsanträgen)

Titel

Ändern in:
Finanz- und Beitragsordnung

Antragstext

Von Zeile 2 bis 4 einfügen:

§ 1 Mitgliedsbeiträge für natürliche Personen

(1) Mitglieder zahlen mindestens 3 Euro pro Monat, soweit in den folgenden Sätzen nichts anderes bestimmt ist. Mitglieder mit mehreren kommunalen Mandaten und stellvertretende

Von Zeile 10 bis 21:

- (2) Fördermitglieder zahlen mindestens 30 EUR, in der Regel ~~50€~~ 50 €, pro Jahr.
(3) Beitragsbefreiungen sind unzulässig.

§ 2 Mitgliedsbeiträge für Fraktionen und Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar

(1) Fraktionen und Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar zahlen einen Mitgliedsbeitrag pro Jahr, dessen Mindesthöhe in den folgenden Absätzen bestimmt ist. Die Beitragspflichten ihrer einzelnen Mitglieder bleiben davon unberührt. Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahlen der Gliederungen ist der 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres.

(2) Fraktionen in den Kreistagen sowie in den Gemeinde- und Stadträten zahlen 20 € pro Mitglied pro Jahr. Fraktionen in den Orts- und Bezirksräten zahlen 10 € pro Mitglied pro Jahr. Die Fraktionen in den der Regionalversammlung und dem Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken zahlen 40 € pro Mitglied pro Jahr.

(3) Der Landesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar zahlt 3000 € pro Jahr. Die Kreisverbände und Ortsverbände zahlen abhängig von ihrer Mitgliederzahl folgenden Beitrag pro Jahr

Kreisverbände:

- bis 125 Mitglieder: 50 €
- 126 bis 250 Mitglieder: 100 €

§ 2 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- 251 bis 350 Mitglieder: 200 €
- ab 351 Mitglieder: 300
- Ortsverbände:
- bis 30 Mitglieder: 30 €

~~Die Beitragspflicht beginnt in dem Kalendermonat der Aufnahme gem. § 4 Abs. 4 der Satzung und endet im Kalendermonat in dem die Mitgliedschaft gem. § 4 Abs. 6 der Satzung endet.~~

- 31 bis 50 Mitglieder: 60 €

§ 3 Beitragszahlung

- 51 bis 90 Mitglieder: 120 €

~~Die Beitragszahlung erfolgt per Überweisung zum Beginn eines Quartals. Sobald der Vorstand eine Möglichkeit zum Bankeinzug geschaffen hat, ist diese Form der Beitragszahlung vorzuziehen. Überweisungen sollen ab diesem Zeitpunkt nur in Ausnahmefällen erfolgen.~~

- 91 bis 175 Mitglieder: 190 €
- ab 176 Mitglieder: 300 €

~~Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2025 in Saarbrücken.~~

- **§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht**(1) Die Beitragspflicht beginnt für

natürliche Personen in dem Kalendermonat der Aufnahme gem. § 4 Abs. 4 der Satzung und endet im Kalendermonat in dem die Mitgliedschaft gem. § 4 Abs. 6 der Satzung endet.

(2) Die Beitragspflicht für Fraktionen und Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar beginnt ab Aufnahme. Fällig wird stets der volle Jahresbeitrag, unabhängig von dem Datum der Aufnahme im Kalenderjahr.

§ 4 BeitragszahlungDie Beitragszahlung erfolgt ausschließlich per Bankeinzug. Der Einzug erfolgt bei natürlichen Personen zum Beginn jedes Quartals für drei Monate, jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres. Für Gliederungen und Fraktionen sowie Fördermitgliedern wird der Mitgliedsbeitrag am 1. März jeden Jahres eingezogen. Fällt ein Einzugsdatum auf einen Tag, der nicht Bankarbeitstag ist, so erfolgt der Einzug am ersten folgenden Bankarbeitstag.
Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. März 2026 in Saarbrücken.

Begründung

erfolgt mündlich

Ä2

Antrag

Initiator*innen: Vorstand (dort beschlossen am: 12.02.2026)

Titel: Ä2 zu A5: Finanz- und Beitragsordnung (Ansicht zu Änderungsanträgen)

Antragstext

In Zeile 11 einfügen:

(3) Vollständige Beitragsbefreiungen sind unzulässig. Beitragsermäßigungen aus sozialen Gründen müssen beim geschäftsführenden Vorstand beantragt und nachvollziehbar begründet werden. Sie sind für maximal 12 Monate befristet, spätestens aber bis zum 31.12. jeden Jahres. Der Antrag dazu kann jährlich erneut gestellt werden, sollten die Gründe weiterhin bestehen. Ein ermäßigter Monatsbeitrag darf 1 € nicht unterschreiten.

Begründung

erfolgt mündlich

Ä1

Antrag

Initiator*innen: Vorstand (dort beschlossen am: 31.12.2026)

Titel: Ä1 zu S: Satzungstext (Ansicht zu Änderungsanträgen)

Antragstext

Von Zeile 32 bis 33:

(2) Daneben können alle Gliederungen der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar und ihre Fraktionen in den Räten der Gemeinden, Bezirke, Ortsteile und Kreistage sowie der Regionalversammlung und der Landeshauptstadt Mitglied werden.

~~(2)~~(3) Mitglied kann nicht werden oder sein,

Von Zeile 37 bis 40:

~~(3) Fördermitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, insbesondere Orts-, Stadt- und Kreisverbände von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar.~~(4)
Fördermitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Mitgliedschaft nach Abs. 1 und Abs. 2 nicht erwerben können.

~~(4)~~(5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein neues Mitglied gilt als aufgenommen, sofern der Vorstand nicht mit Monatsfrist nach Eingang des

Von Zeile 42 bis 46:

~~(5)~~(6) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen ruht bei Nichtzahlung von drei

Monatsbeiträgen. Die Mitgliedschaften von Gliederungen und Fraktionen ruhen bei Nichtzahlung eines Jahresbeitrages.

~~(6)~~(7) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet durch Austrittserklärung an den Vorstand, durch Wegfall der persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, insbesondere durch Mandatsverlust, oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaften von Gliederungen und Fraktionen endet durch Austrittserklärung an den Vorstand, durch Auflösung oder durch Ausschluss. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder oder des

Von Zeile 48 bis 49:

~~(7)~~(8) Personen, die extremen Parteien oder Organisationen, insbesondere dem rechtsextremen Spektrum angehören oder nahestehen oder bereits durch

Von Zeile 84 bis 85:

(5) Stimmrecht hat jedes Mitglied, das eine natürliche Person ist.[Leerzeichen]Fördermitglieder und Vertreter:innen der Gliederungen und Fraktionen haben Stimmrecht, sofern diese eine Mitgliedschaft gem. § 4 Abs. 1 erworben haben. Sonst können können diese ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Von Zeile 134 bis 143:

~~(1)~~Die Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung hierüber in Kraft.

~~(2) Abseits von § 7 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung wird der erste Vorstand auf ein Jahr gewählt. Dieser erste Vorstand besteht aus zwei Sprecher:innen, von denen mindestens eine Person eine Frau sein muss, und eine:r Schatzmeister:in. In dieser Zeit organisiert der Gründungsvorstand einen offenen Prozess zur rechtlichen Stellung der Organisation. Hierbei soll insbesondere die darauffolgende Mitgliederversammlung per Satzungsänderung beschließen, ob sich die Grüne Kommunalpolitische Vereinigung als eingetragener Verein oder als Vereinigung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar organisieren soll.~~

Beschlossen auf der ~~Gründungsversammlung~~Mitgliederversammlung am ~~196.~~ Juni

~~2025~~März 2026 in Saarbrücken.

Ä2

Antrag

Initiator*innen: Vorstand (dort beschlossen am: 31.01.2026)

Titel: Ä2 zu S: Satzungstext (Ansicht zu
Änderungsanträgen)

Antragstext

Von Zeile 4 bis 5 einfügen:

wird abgekürzt mit „Grüne KPV Saar“ oder „GKPVS“. Sie hat ihren Sitz in Saarbrücken. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Grüne Kommunalpolitische Vereinigung ist als selbstständige Vereinigung die kommunalpolitische Vereinigung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar.

Von Zeile 7 bis 8:

(1) Die ~~Organisation~~Vereinigung dient der Förderung ökologischer, sozialer und nachhaltiger Kommunalpolitik im Saarland. Sie koordiniert die Kommunalpolitik von BÜNDNIS

In Zeile 56:

Die Organe der ~~Organisation~~Vereinigung sind:

Von Zeile 96 bis 100:

Schatzmeister:in. Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
Fördermitglieder und Angestellte der ~~Organisation~~Vereinigung können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

(4) Der Vorstand leitet die ~~Organisation~~Vereinigung zwischen den Mitgliederversammlungen, nimmt die Aufgaben der ~~Organisation~~Vereinigung wahr und befindet insbesondere über:

In Zeile 104:

3. die Verwaltung des ~~Organisationsvermögens~~Vereinigungsvermögens

Von Zeile 114 bis 119:

Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung ~~des Vereins~~der Vereinigung sind die Sprecher:innen und der:die Schatzmeister:in des Vorstandsgemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator:innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Über die Verwendung des Vermögens der ~~Organisation~~Vereinigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Begründung

Erfolg mündlich

Antrag

Initiator*innen: Vorstand (dort beschlossen am: 31.01.2026)

Titel: Ä3 zu S: Satzungstext (Ansicht zu
Änderungsanträgen)

Antragstext

Von Zeile 3 bis 5:

~~Die Organisation~~ (1) Der Verein führt den Namen „Grüne Kommunalpolitische Vereinigung Saar“ und wird abgekürzt mit „Grüne KPV Saar“ oder „GKPVS“. Sie hat ihren Sitz in Saarbrücken. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V.".

Von Zeile 7 bis 8:

(1) ~~Die Organisation~~ Der Verein dient der Förderung ökologischer, sozialer und nachhaltiger Kommunalpolitik im Saarland. Sie koordiniert die Kommunalpolitik von BÜNDNIS

In Zeile 56:

Die Organe ~~der Organisation~~ des Vereins sind:

In Zeile 72:

3. wichtige Grundsätze, die der Verwirklichung des
~~Organisationszwecks~~Vereinszwecks dienen

Von Zeile 96 bis 100:

Schatzmeister:in. Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
Fördermitglieder und Angestellte ~~der Organisation~~des Vereins können nicht
Mitglied des Vorstandes sein.

(4) Der Vorstand leitet ~~die Organisation~~des Vereins zwischen den
Mitgliederversammlungen, nimmt die Aufgaben ~~der Organisation~~des Vereins wahr und
befindet insbesondere über:

In Zeile 104:

3. die Verwaltung des ~~Organisationsvermögens~~Vereinssvermögens

Von Zeile 117 bis 119:

Liquidator:innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Über
die Verwendung des Vermögens ~~der Organisation~~des Vereins entscheidet die
Mitgliederversammlung.

Begründung

erfolgt mündlich